B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachgestaltung
Es sind Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0° bis 15° zulässig. Dachaufbauten sind nicht zulässig.
Anlagen zur Gewinnung alternativer Energien sind generell zulässig.

1.2 Dachbegrünung
Die Dächer sind zu begrünen. Der Mindestaufbau des Pflanzsubstrats darf 10 cm nicht unterschreiten. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung, sind zulässig, soweit sie die sonstigen Funktionen des Gründachs nicht beeinträchtigen (z. B bei der Anwendung einer Systemlösung "Solargründach" ist auch unterhalb der aufgeständerten Solarmodule Vegetation möglich). Sämtliche Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

1.3 Stellplätze
Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Drainfugenpflaster, Pflaster mit Rasenfuge herzustellen.

2 Gestaltung unbebauter Grundstücksflächen

2.1 Einfriedungen
Einfriedungen zur Landschaft sind als frei wachsende Hecken auszuführen. Zäunen ist eine freiwachsende Hecke vorzupflanzen. Für die Pflanzenauswahl sind Pflanzenarten aus der Pflanzliste zu verwenden.

2.2 Aufschüttungen und Abgrabungen
Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 0,5 m zulässig. an den Grundstücksgrenzen sind niveaugleiche Geländeübergänge herzustellen.

3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind bis max. 4 qm zulässig und ab 1 qm genehmigungspflichtig. Sie sind nur am Ort der Leistung, d.h. an den Gebäuden zulässig. Werbeanlagen auf dem Dach sowie über die Dachkante hinaus sowie an der landschaftszugewandten Südwestseite des Gebäudes sind nicht zulässig. Unzulässig ist die Verwendung von Blinklichtern, laufenden Schriftbändern oder in Stufen schaltbare Anlagen.
Zusätzlich zu den voranstehenden Werbeanlagen sind auch Fahnenmasten als Werbeträger auf der Baufläche entlang der Siggenweiler Straße zulässig. Diese sind auf eine Höhe von 8,00 m sowie eine Anzahl von max. 3 Masten beschränkt.